

Entschädigungsordnung für die Tätigkeit in Prüfungsausschüssen der Handwerkskammer Hamburg vom 23. März 2017

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Hamburg beschließt am 23. März 2017 als zuständige Stelle nach Anhörung des Berufsbildungsausschusses am 09. Februar 2017 gemäß §§ 34 Absatz 7, 42 c Absatz 1 Satz 2, 42 i Absatz 3 Satz 2, 48 Absatz 6 HwO (Gesetz zur Ordnung des Handwerks) in der aktuellen Fassung und gemäß §§ 40 Absatz 4, 56 Absatz 1 Satz 2 BBiG (Berufsbildungsgesetz) in der aktuellen Fassung folgende Entschädigungsordnung für die Tätigkeit in Prüfungsausschüssen.

§ 1 Geltungsbereich und Grundsatz der Entschädigung

Diese Entschädigungsordnung gilt für Prüferinnen und Prüfer der Zwischen-, Gesellen-, Abschluss-, Umschulungs-, Fortbildungs- und Meisterprüfungsausschüsse im Zuständigkeitsbereich der Handwerkskammer Hamburg. Sie gilt auch für Prüferinnen und Prüfer der von Handwerksinnungen nach Ermächtigung durch die Handwerkskammer Hamburg errichteten Gesellenprüfungsausschüsse. Soweit eine Entschädigung von anderer Stelle nicht gewährt wird, erhalten die Prüferinnen und Prüfer auf Antrag für ihre ehrenamtliche Tätigkeit in Prüfungsausschüssen eine Entschädigung für

1. Zeitversäumnis (§ 2),
2. Fahrtkosten (§ 3),
3. Bare Auslagen (§ 4).

Eine Entschädigung für die Teilnahme an Prüfer- oder anderen Weiterbildungsseminaren wird nicht gewährt.

§ 2 Entschädigung für Zeitversäumnis

(1) Die ehrenamtlichen Prüferinnen und Prüfer erhalten eine Entschädigung für Zeitversäumnis. Diese beträgt:

1. 10,00 € je Stunde Prüfertätigkeit bei Prüfungen, deren Abschluss unterhalb der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) zuzuordnen ist.
2. 10,00 € je Stunde Prüfertätigkeit bei Prüfungen, deren Abschluss der Niveaustufe 6 oder höher des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) zuzuordnen ist.

(2) Als Zeitversäumnis gelten während der Prüfertätigkeit anfallende Tätigkeiten wie:

1. Vorbereitungssitzungen,
2. Erstellung von Prüfungsaufgaben,
3. Aufsicht bei schriftlichen Prüfungen,
4. Korrektur von schriftlichen Prüfungsaufgaben,
5. Abnahme von mündlichen Prüfungen,
6. Aufsicht und Abnahme von praktischen Prüfungsteilen,
7. Bewertung und Feststellung der einzelnen Prüfungsleistungen,
8. Feststellung des Prüfungsergebnisses.

(3) Der Zeitaufwand für die Erstellung von Prüfungsaufgaben (für alle Prüfungsteile) wird wie folgt festgelegt:

1. Bis zu insgesamt 15 Stunden für Prüfungen, deren Abschluss unterhalb der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) zuzuordnen ist.
2. Bis zu insgesamt 20 Stunden für Prüfungen, deren Abschluss der Niveaustufe 6 oder höher des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) zuzuordnen ist.

Bei Überschreitung dieser Zeitvorgaben erfolgt eine Entschädigung nur, wenn der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Notwendigkeit des Aufwands gegenüber der geschäftsführenden Stelle des Prüfungsausschusses begründet, eine Vorkalkulation vorlegt und diese von ihr genehmigt wird.

(4) Der Zeitaufwand für die Korrektur von schriftlichen Prüfungsaufgaben wird wie folgt festgelegt:

1. Multiple Choice-Aufgaben (gebundene / programmierte Aufgaben): Dauer der schriftlichen Prüfung (h) x 0,1 pro Prüfling
2. Offene Aufgaben:
 - a. für Prüfungen, deren Abschluss unterhalb der Niveaustufe 6 des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) zuzuordnen ist: Dauer der schriftlichen Prüfung (h) x 0,4 pro Prüfling,
 - b. für Prüfungen, deren Abschluss der Niveaustufe 6 oder höher des Deutschen Qualifikationsrahmens (DQR) zuzuordnen ist: Dauer der schriftlichen Prüfung (h) x 0,6 pro Prüfling.

§ 3 Entschädigung für Fahrtkosten

Es werden die notwendigen Fahrtkosten ersetzt. Dies gilt für Fahrten vom Betriebs- oder Wohnsitz zum Ort der Prüfertätigkeit gemäß § 2 (2) und zurück. Dies gilt nicht, soweit der Arbeitsort des Prüfers mit dem Ort der Prüfertätigkeit identisch ist.

1. Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel (2. Klasse) werden die entstandenen Fahrtkosten gegen Nachweis (Originalbelege) erstattet.
2. Bei Benutzung privater Fahrzeuge wird eine Wegstreckenentschädigung in Höhe von 0,30 € pro gefahrenem Kilometer erstattet.

§ 4 Bare Auslagen

Auslagen, die durch Prüfertätigkeiten unvermeidbar entstanden sind, werden gegen Nachweis erstattet. Dazu können gehören:

1. Porto- und Versandkosten,
2. Materialbeschaffung für die Durchführung von Prüfungen,
3. Parkentgelte.

Sonstige notwendige Auslagen, wie Übernachtungskosten, werden nur nach vorheriger Zustimmung durch die Handwerkskammer Hamburg bzw. die zuständige Handwerksinnung erstattet.

§ 5 Entschädigung für Schaumeister

Ist nach § 16 Abs. 2 der Meisterprüfungsverfahrensverordnung vom 17.12.2001 zuletzt geändert am 26.10.2011 eine Schaumeisterin oder ein Schaumeister bestellt worden, wird eine Entschädigung gewährt, die in der Anlage der Gebührenordnung der Handwerkskammer Hamburg in der jeweils geltenden Fassung festgesetzt ist.

§ 6 Geltendmachung und Erlöschung des Entschädigungsanspruchs

(1) Ein Anspruch auf Entschädigung kann nur auf Grundlage und unter Verwendung des vorgegebenen Abrechnungsformulars der Handwerkskammer Hamburg bzw. der zuständigen Handwerksinnung geltend gemacht werden.

(2) Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen von sechs Monaten nach Beendigung der jeweiligen Prüfung bei der Handwerkskammer Hamburg bzw. der zuständigen Handwerksinnung geltend gemacht wird.

§ 7 Außerkrafttreten

Diese Regelung ersetzt folgende Entschädigungsordnungen der Handwerkskammer Hamburg:

Entschädigungsordnung für die Tätigkeit in Zwischen-, Gesellen-, Abschluss- und Umschulungsprüfungsausschüssen vom 08. März 1993, zuletzt geändert am 11.10.2001, Entschädigungsordnung für die Tätigkeit in Fortbildungsprüfungsausschüssen (ohne Meisterprüfungsausschüsse) vom 08. März 1993, zuletzt geändert am 11.10.2001 und die Entschädigungsordnung für die Mitglieder der Meisterprüfungsausschüsse vom 28.08.1990, zuletzt geändert am 11.10.2001.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Regelung tritt am 01. April 2017 in Kraft.

Die Genehmigungen der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation sowie der Behörde für Schule und Berufsbildung sind am 28.03.2017 erteilt worden.

Handwerkskammer Hamburg

Josef Katzer
Präsident

Henning Albers
Hauptgeschäftsführer

Hamburg, 29.03.2017